



Zentralsekretariat

85.33

24.5.2017 / KB / MJ

Kantonale Listen ambulant durchzuführender Untersuchungen und Behandlungen

Stellungnahme der Plenarversammlung der GDK vom 18.5.2017

Ausgangslage

In ihrer Bestrebung, unnötige stationäre Behandlungen gezielt zu vermeiden und damit die Gesundheitskosten zu reduzieren, sind mehrere Kantone daran, eine Liste von medizinischen Eingriffen (Untersuchungen und Behandlungen) zu erlassen, bei denen die ambulante Durchführung in der Regel wirtschaftlicher ist als die stationäre Alternative. Führt ein Listenspital solche Eingriffe trotzdem stationär durch, ist der Kantonsbeitrag von mindestens 55 % an den Behandlungskosten nur dann zu entrichten, wenn das Spital die besonderen Umstände, welche eine stationäre Durchführung begründen, nachweisen kann (medizinische oder soziale Indikation). Nach Luzern und Zürich planen aktuell auch die Kantone Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Wallis und Zug, die Grundlagen für Listen für ihr Versorgungsgebiet zu erarbeiten.

Stellungnahme der Plenarversammlung

Die Plenarversammlung der GDK unterstützt die Bemühungen der Kantone, die wirtschaftlichere ambulante Leistungserbringung in Spitälern konsequenter zu fördern. Leistungen in Spitälern sollen gemäss den WZW-Kriterien in der adäquaten Form ambulant oder stationär erbracht und dies auch mit geeigneten Mitteln durchgesetzt und überprüft werden. Das Primat der medizinischen Beurteilung der Angemessenheit einer ambulanten Behandlung wird nicht in Frage gestellt. Die Plenarversammlung unterstützt aber ebenfalls, dass möglichst rasch auf Bundesebene die Leistungen, die medizinisch sinnvollerweise ambulant erbracht werden, bundesrechtlich einheitlich festgelegt werden. Die Tarifpartner werden aufgefordert, die dafür erforderlichen tarifarischen Anreize zu schaffen und leistungsgerechte pauschale Vergütungsformen zu erarbeiten.